Land Wien
Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Amt der Wiener Landesregierung
MDR | Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82392
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR-1376623-2026-9
Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft über ein elektronisches Register zur Erfassung aller wesentlichen Belastungen von Wasserkörpern durch Entnahmen (WentReg-VO);
Begutachtung;
Stellungnahme
zu GZ: 2026-0.589.506

Wien, 28. Oktober 2026

Zu dem mit Schreiben vom 22. September 2026 übermittelten Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft über ein elektronisches Register zur Erfassung aller wesentlichen Belastungen von Wasserkörpern durch Entnahmen (WentReg-VO) wird wie folgt Stellung genommen:

Die grundsätzliche Zielrichtung der vorliegenden Verordnung, wonach in Zukunft tatsächliche Wasserentnahmen in einem österreichweit einheitlichen Register einzutragen sind, wird seitens des Landes Wien begrüßt.

Um die Umsetzung dieses Registers möglichst effizient zu gewährleisten, wird jedoch ersucht bestehende Systeme (insbesondere das Wasserinformationssystem - WIS) einzubeziehen. Das bestehende Wasserinformations-System (WIS) ist die zentrale, von allen Bundesländern genutzte Datenbasis. Um Mehrfacherhebungen und parallele Datenhaltungen zu vermeiden, sollte konsequent auf bereits vorhandene Datenbestände (insbesondere Wasserbuch/WIS) zurückgegriffen werden.

Das entspräche auch dem klar formulierten Ziel der Reformpartnerschaft, analoge und formale Hemmnisse abzubauen und das Once-Only-Prinzip umzusetzen, wonach Daten nicht mehrfach vorgelegt oder erneut erfasst werden sollen, wenn sie der Verwaltung bereits vorliegen.

Ein eigenständiges Parallelregister mit redundanten Inhalten würde diesem Ziel zuwiderlaufen und neue Insellösungen schaffen, anstatt die Kräfte in einer gemeinsamen Plattform zu bündeln - genau das, wovor die Reformpartnerschaft mit der Einrichtung gemeinsamer IT-Strukturen (GovTech,

Shared Services, Abbau von Doppelentwicklungen) ausdrücklich warnt und wofür sie eine koordinierte, gemeinsame Nutzung digitaler Ressourcen vorsieht.

Es ist daher eine Architektur mit Verlinkungen und Anbindung an bestehende Register dem Aufbau eines separaten Bundesdatenbestands klar vorzuziehen, um einen „Single Point of Truth" sicherzustellen und divergierende Datenwahrheiten präventiv zu vermeiden.

Ein vollintegrierter Ansatz innerhalb des bestehenden Wasserinformationssystems ist als zielführendste Variante zu erachten. Damit können Doppelstrukturen, Medienbrüche und Insellösungen vermieden, Synergien gehoben und bestehende Datenmodelle samt Qualitätssicherung genutzt werden. Dieses Vorgehen steht im Einklang mit der Reformpartnerschaft, die explizit gemeinsame Plattformen, Standards, Shared Services und die Vermeidung paralleler Entwicklungen vorsieht, damit Lösungen schneller entwickelt und breiter genutzt werden können. Zudem entspricht eine Integration der Grundidee einheitlicher, interoperabler Verwaltungssysteme, die Mehrfacheingaben vermeiden und Pflegeaufwände zentral bündeln – wie an anderer Stelle durch die Vereinheitlichung digitaler Verwaltungssysteme mit Once-Only-Anspruch verdeutlicht wird.

Ein weiterer Aspekt zur Gewährleistung einer effizienten Verwaltung betrifft den konkreten Umfang der im Register beinhalteten Daten. Es wird ersucht den Datenumfang bzw. die Stammdaten gemäß der Anlage 1 der vorliegenden Verordnung auf das für den Zweck der Verordnung und für die Zielerreichung erforderliche Maß und auf die im WIS bereits strukturiert vorhandenen Daten zu begrenzen.

Unnötig breite Datenschemata erhöhen Pflegeaufwand und Fehlerrisiken und laufen dem Effizienzziel zuwider, das explizit weniger Routinearbeit für die Verwaltung und eine Reduktion überbordender Formalanforderungen fordert.

Zudem wurde der vom Bund angenommene zusätzliche Bedarf finanzieller Mittel für die Bundesländer deutlich zu niedrig eingeschätzt. Im Land Wien werden jedenfalls Kosten zur Anpassung bestehender EDV-Systeme sowie Personalkosten anfallen, die das angegebene Ausmaß überschreiten. Darüber hinaus erscheint die Entwicklung eines losgelösten neuen Systems (wie es derzeit noch angedacht ist) erheblich kostspieliger als eine Umsetzung auf Basis von WIS. Im angedachten Fall wäre auch der zusätzliche Personalaufwand jedenfalls höher einzuschätzen als bei einer Umsetzung innerhalb bestehender und bewährter Strukturen.

Nicht zuletzt wird angemerkt, dass im Sinne einer vertrauensvollen und fairen Zusammenarbeit die im Bund-Länder-Arbeitskreis erarbeiteten Eckpunkte im Verordnungsentwurf Berücksichtigung finden sollten. Auch dies entspricht der Grundidee der Reformpartnerschaft, Doppelgleisigkeiten abzubauen, gemeinsam Vereinbartes verlässlich umzusetzen und auf einseitige Abweichungen von gemeinsam erarbeiteten Lösungen zu verzichten – insbesondere dann, wenn dies die Umsetzung und die Ressourcenlage der Länder konterkariert.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass nach Rücksprache mit der Magistratsabteilung 5 die Aufnahme von Verhandlungen im Sinne des Konsultationsmechanismus für nicht erforderlich erachtet wird.

Für den Landesamtsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag.ª Birgit Eisler
Senatsrätin

Ergeht an:

1. alle Ämter der Landesregierungen
2. Verbindungsstelle der Bundesländer
3. MA 45 (zur Zl. MA45-1417020-2026)
   mit dem Ersuchen um Weiterleitung
   an die einbezogenen Dienststellen
4. MA 53
   zur Veröffentlichung auf der
   Stadt Wien-Website

Stadt Wien

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Diese Amtssignatur gilt für Wien als Gemeinde und Land.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
https://www.wien.gv.at/amtssignatur